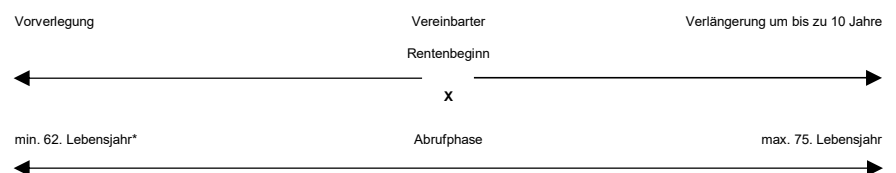


Kurze Einleitung	myLife Fondsrente ist eine flexible aufgeschobene fondsbasierte Rente mit Anlage der Beiträge in Fonds.
Nettoprodukt	Als Nettoprodukt ist dieses Produkt vollständig frei von Abschlussprovisionen und laufenden Provisionen.
Versicherungsbeginn	Versicherungsbeginn ist der 1. eines Monats. Es sollte generell der nächste Monatserste nach Antragsaufnahme als Versicherungsbeginn gewählt werden. Zum Beispiel bei Antragsaufnahme im Juli sollte der Versicherungsbeginn der 01.08. sein.
Eintrittsalter	Das Eintrittsalter errechnet sich aus dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns abzüglich des Geburtsjahres der zu versichernden Person.
Mindesteintrittsalter	0 Jahre
Höchsteintrittsalter	80 Jahre
Mindestrentenbeginnalter	Keine Beschränkungen
Höchstrentenbeginnalter	85 Jahre
Mindestaufschubdauer	1 Jahr bei laufenden Beiträgen / 9 Jahre bei einem Einmalbeitrag
Beitragszahlungsdauer	Die Beitragszahlungsdauer kann gegenüber der Aufschubdauer abgekürzt sein.
Beitragszahlungen / Zuzahlungen	Die Beitragszahlung kann nur per Lastschrift zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Die Beiträge können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag gezahlt werden. Bis zum Rentenbeginn können Zuzahlungen geleistet werden.
Mindestbeitrag	50 EUR pro Monat zuzüglich des Beitrages für eventuelle Zusatzversicherungen. Bei einem Eintrittsalter der versicherten Person von unter 18 Jahren ist auch ein Beitrag ab 15 EUR pro Monat möglich.
Mindesteinmalbeitrag	3.000 EUR
Nicht planmäßige Beitragserhöhungen	Im beitragspflichtigen Vertrag kann zu jedem Fälligkeitstermin der Beitrag für die restliche Beitragszahlungsdauer erhöht werden. Die Summe aus sämtlichen Zuzahlungen und allen nicht planmäßigen Beitragserhöhungen darf maximal 300.000 EUR betragen - darüber hinaus mit unserer Zustimmung.
Höhe Zuzahlungen	Mindestens 250 EUR. Die Summe aus sämtlichen Zuzahlungen und allen nicht planmäßigen Beitragserhöhungen darf maximal 300.000 EUR betragen - darüber hinaus mit unserer Zustimmung.
Beitragsherabsetzung / Stundung	Zu jedem Fälligkeitstermin kann der Beitrag bis auf den Mindestbeitrag herabgesetzt werden. Auch eine Stundung der Beiträge für 12 Monate kann vereinbart werden.
Dynamik	Dynamik ist die regelmäßige Erhöhung des Beitrages und der Versicherungsleistung und kann bei Antragstellung vereinbart werden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ohne Gesundheitsprüfung bei abgeschlossener Zusatzversicherung ▪ Der zuletzt gezahlte Betrag wird jährlich um einen bei Antragstellung festgelegten Prozentsatz erhöht (mindestens 1 %, maximal 10 %). ▪ Wird eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, ist eine dynamische Anpassung in Höhe von maximal 5 % möglich. ▪ Die letzte Erhöhung erfolgt spätestens 3 Jahre vor Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer. ▪ Die Dynamik kann von Jahr zu Jahr vom Versicherungsnehmer abgelehnt werden. Wird sie mehr als zweimal hintereinander abgelehnt, entfällt sie ganz, kann jedoch mit Zustimmung von myLife wieder neu begründet werden.
Fondsauswahl	Über 100 ETF und insgesamt ca. 200 Fonds
Fondsmix	Der Mindestbeitrag pro Fonds beträgt 1 EUR.

Ausgabeaufschlag	Es wird zurzeit kein Ausgabeaufschlag erhoben.										
Fondswechsel (Shift und Switch)	Ein Wechsel der Fonds kann kostenfrei einmal im Monat erfolgen. Beim Shiften wird das bestehende Fondsvermögen in Anteile eines anderen Fonds übertragen. Dies geschieht durch Verkauf der alten Anteile und Ankauf von Anteilen des neuen Fonds. Bis zu 200.000 EUR insgesamt können je Versicherungsjahr im Rahmen eines Fondswechsels geschiftet werden. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung notwendig. Beim Switchen werden die zukünftigen Anlagebeträge in den neuen Fonds angelegt.										
Ablaufcheck / Ablaufmanagement	Fünf Jahre vor Rentenbeginn wird der Kunde automatisch erinnert, das Fondsvermögen abzusichern (Ablaufcheck). Dies kann durch einen Fondswechsel in risikoärmere Fonds oder das automatische Ablaufmanagement erfolgen.										
Verfügbarkeit (Auszahlungen)	Vor Rentenbeginn kann einmal pro Kalendermonat Kapital aus dem Vertrag entnommen werden. Jede Entnahme muss mindestens 250 EUR betragen. Das verbleibende Fondsvermögen darf 1.500 Euro nicht unterschreiten. Nach Rentenbeginn ist gegebenenfalls eine einmalige Kapitalentnahme möglich.										
Leistung im Todesfall vor Rentenbeginn	Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir den Wert des Fondsvermögens aus. Wurde Beitragsrückgewähr vereinbart, zahlen wir mindestens die Summe aller eingezahlten Beiträge (ohne Zuzahlungen und Beiträge für die eingeschlossene Zusatzversicherung) aus.										
Leistung im Todesfall nach Rentenbeginn	Es kann eine Rentengarantiezeit oder abgekürzte Restkapitalabfindung vereinbart werden.										
Rentengarantiezeit	Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die garantierte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an die Erben beziehungsweise Begünstigten weiter. Eine Kapitalisierung ist auf Wunsch auch möglich. Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, zahlen wir keine Leistung. Die Dauer der Rentengarantiezeit kann bis zur maximalen Rentengarantiezeit frei vereinbart werden. Die maximale Rentengarantiezeit ist abhängig vom Rentenbeginnalter:										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th><u>Rentenbeginnalter</u></th> <th><u>max. Rentengarantiezeit</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis zum 55. Lebensjahr</td> <td>25 Jahre</td> </tr> <tr> <td>bis zum 67. Lebensjahr</td> <td>20 Jahre</td> </tr> <tr> <td>bis zum 75. Lebensjahr</td> <td>15 Jahre</td> </tr> <tr> <td>über dem 75. Lebensjahr</td> <td>5 Jahre</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Rentenbeginnalter</u>	<u>max. Rentengarantiezeit</u>	bis zum 55. Lebensjahr	25 Jahre	bis zum 67. Lebensjahr	20 Jahre	bis zum 75. Lebensjahr	15 Jahre	über dem 75. Lebensjahr	5 Jahre
<u>Rentenbeginnalter</u>	<u>max. Rentengarantiezeit</u>										
bis zum 55. Lebensjahr	25 Jahre										
bis zum 67. Lebensjahr	20 Jahre										
bis zum 75. Lebensjahr	15 Jahre										
über dem 75. Lebensjahr	5 Jahre										
Abgekürzte Restkapitalabfindung	Ist eine abgekürzte Restkapitalabfindung vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und vor Ende des Versicherungsjahres, in dem sie das 87. Lebensjahr vollendet, zahlen wir das restliche Vertragsguthaben. Das restliche Vertragsguthaben ist der Wert des Fondsvermögens zum Rentenbeginn abzüglich schon ausgezahlter Renten und Kapitalabfindung. Wenn es aufgebraucht ist, zahlen wir keine Leistung.										

Flexibler Rentenbeginn

Der Kunde kann, obwohl er einen Rentenbeginnstermin vereinbart hat (zum Beispiel das 67. Lebensjahr), die Rentenleistung vorzeitig (frühestens ab dem 62. Lebensjahr*) abrufen. Des Weiteren kann der Kunde den Rentenbeginn jährlich hinausschieben, insgesamt um höchstens 10 Jahre (max. bis zum 75. Lebensjahr). Ein unterjähriger Rentenbeginn ist ebenso möglich. Der Zeitraum, in dem die Rentenzahlung tatsächlich beginnen kann, heißt Abrufphase. In der Abrufphase kann auch eine vorzeitige Teilrente vereinbart werden.



Voraussetzung für diese Flexibilität ist, dass der vereinbarte Rentenbeginn zwischen dem 62. und 75. Lebensjahr liegt. Liegt er außerhalb dieser Zeitspanne, so ist eine Verschiebung des Rentenbeginns nicht möglich.

* Hinweis: Gegebenenfalls kann ein vorgezogener Rentenbeginn steuerschädlich sein. Um bei Kapitalabfindungen in privaten Rentenversicherungen nur die Hälfte der Einkünfte ansetzen zu können, darf die Auszahlung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsschluss und **nach Vollendung des 62. Lebensjahres** des Steuerpflichtigen erfolgen. Im Rahmen einer Direktversicherung darf der vereinbarte Rentenbeginn nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres liegen.

Leistung zum vereinbarten Rentenbeginn (Rente oder Kapital)	Zum vereinbarten Rentenbeginn wird das vorhandene Fondsvermögen entweder für eine garantierte lebenslange Rente oder eine einmalige Kapitalabfindung verwendet. Die Wertentwicklung der Fonds ist nicht vorhersehbar. Die zukünftige Höhe des Fondsvermögens ist also ungewiss. Wie hoch die Leistung sein wird, können wir daher nicht vorhersagen. Wir garantieren jedoch für je 10.000 EUR Fondsvermögen den Rentenfaktor.
Fondsvermögen	Der Wert des Fondsvermögens in Euro zu einem bestimmten Stichtag ergibt sich aus der Anzahl der Fondsanteile multipliziert mit dem Rücknahmepreis der Fondsanteile zum Bewertungsstichtag.
Festgelegte Rechnungsgrundlagen bereits zu Vertragsbeginn	Die Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug werden bereits zum Vertragsbeginn im gesetzlichen Rahmen festgelegt (garantierter Rentenfaktor). Sie gelten für das gesamte Vertragsguthaben zum vereinbarten Rentenbeginn.
Rente	Ab dem Rentenbeginn wird monatlich eine Rente gezahlt, solange die versicherte Person lebt. Mindestens wird die garantierte Rente gezahlt. Zum Rentenbeginn wird zusätzlich die Rente mit den aktuellen Rechnungsgrundlagen berechnet. Ergibt sich damit eine höhere Rente, erhält der Kunde diese (Höchstrentenzusage).
Kapitalabfindung	Anstelle der Rente kann der Kunde zum vereinbarten Rentenbeginn das Fondsvermögen in Euro erhalten. Anstelle der Leistung in Euro können wir die entsprechenden Fondsanteile des Fondsvermögens auf ein Depot übertragen (Sachwertoption). Der Kunde muss uns über den Wunsch spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn informieren.
Teilkapitalabfindung / Teilrente	Zu Rentenbeginn kann das Fondsvermögen zum Teil abgefunden und zum Teil verrentet werden. Bedingung ist, dass die Teilrente eine Mindesthöhe von jährlich 300 EUR erreicht.
Sparziel-Benachrichtigung	Es wird schriftlich benachrichtigt, wenn ein angegebenes Vertragsguthaben erreicht wurde.
Überschussbeteiligung und Beteiligung an Bewertungsreserven	Es liegen die für das jeweilige Kalenderjahr deklarierten Überschussanteilsätze zugrunde. In der Rentenbezugszeit hängt die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung von den Kapitalerträgen und der Entwicklung der Kosten ab. Darüber hinaus dazu hängt sie davon ab, wie sich die tatsächliche Lebenserwartung gegenüber der in der Tarifikalkulation angenommenen entwickelt. Die künftigen Überschussanteilsätze können daher nicht garantiert werden.
Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn (risikoabhängige Überschüsse)	Wenn eine Beitragsrückgewähr im Todesfall vereinbart wurde, enthält dieses Produkt Risikobeiträge, woraus sich Risikoüberschüsse ergeben können. Diese Überschussanteile verrechnen wir sofort mit dem fälligen Risikobeitrag.
Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn	Bis 3 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn kann für lebenslange Renten zwischen drei Überschussystemen gewählt werden.
Flexible Bonusrente	Bei der flexiblen Bonusrente werden die Überschüsse für eine zusätzliche Rente verwendet. Diese zusätzliche Rente wird in % der zum Rentenbeginn garantierten Rente gewährt. Die Rentenleistung bleibt für den Kunden, solange sich die Überschussituation nicht ändert, gleich hoch. Im Vergleich zu den beiden anderen Überschussystemen bekommt der Kunde hier zu Beginn die höchste Monatsrente ausgezahlt. Diese Bonusrente ist nicht garantiert und ändert sich bei einer Änderung der Überschussanteilsätze.
Dynamische Bonusrente	Bei der dynamischen Bonusrente werden die Überschüsse für eine zusätzliche Rente verwendet. Diese zusätzliche Rente wird in % der garantierten Rente gewährt. Die dynamische Bonusrente erhöht die bereits erreichte garantierte Rente jährlich ab Rentenbeginn. Enthalten ist eine jährliche Dynamik, um durch die Rentenerhöhungen

	Preissteigerungen zu kompensieren. Jede zugeteilte dynamische Bonusrente ist lebenslang garantiert und selbst wieder überschussberechtigt. Im Vergleich zu den beiden anderen Überschussystemen bekommt der Kunde hier zu Beginn die niedrigste Monatsrente. Diese kann jedoch niemals fallen.
Mischsystem	Ein Mix aus flexibler und dynamischer Bonusrente ist das Mischsystem, bei dem der Kunde trotz höherer Leistung zu Rentenbeginn eine gewisse jährliche Rentenerhöhung erhält. Bei diesem Mischsystem werden die Überschüsse <ul style="list-style-type: none"> ▪ teilweise für eine zusätzliche Rente wie bei der dynamischen Bonusrente und ▪ teilweise für eine zusätzliche Rente wie bei der flexiblen Bonusrente verwendet.
Beteiligung an Bewertungsreserven	Im Rentenbezug erfolgt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG.
Besteuerung	Für private Kapital- und Rentenversicherungen, die ab dem 01.01.2005 abgeschlossen werden, gelten folgende Begünstigungen nach dem Einkommensteuergesetz:
Besteuerung der Kapitalleistung	Bei Kapitalleistungen (Erlebensfalleistung und Rückkauf von Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht) werden bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen für die Versteuerung nach dem Einkommensteuergesetz nur die Hälfte der Einkünfte – dies ist grundsätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung (Kapitalleistung) und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge - mit dem persönlichen Steuersatz versteuert: <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Vertrag muss mindestens 12 Jahre bestanden haben und gleichzeitig ▪ muss die Kapitalleistung nach dem 62. Lebensjahr erfolgen.
Besteuerung der Rentenleistung	Lebenslange Rentenzahlungen aus privaten Rentenversicherungen werden grundsätzlich in der Auszahlungsphase nur mit dem Ertragsanteil im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung versteuert (§ 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. bb EStG). Der Ertragsanteil richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs, wenn die Rentendauer lediglich von seiner Lebenszeit abhängt.
Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit ▪ Beitragsbefreiung und BU Rente bei Berufsunfähigkeit
Direktversicherung	Ja, es können sowohl die Form „Direktversicherung aus Gehaltsumwandlung“ als auch „Direktversicherung ohne Gehaltsumwandlung“ ausgewählt werden.



myLife
Lebensversicherung AG

Herzberger Landstraße 25
37085 Göttingen

T 0551 9976-0
E info@mylife-leben.de
W www.mylife-leben.de